



KULTURFÖRDERUNG
DER ZENTRALSCHWEIZER KANTONE

Förderung von Zentralschweizer Theatertexten

Ein gemeinsames Kulturförderungsprojekt der Zentralschweizer Kantone

2026

Die Zentralschweizer Kantone fördern gemeinsam Autorinnen und Autoren durch Werkbeiträge, die im Rahmen eines Wettbewerbs vergeben werden. Die Zentralschweizer Theatertextförderung wird in der Regel alle zwei Jahre durchgeführt.

Reglement

Patronat:

Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ)
Beschluss vom 11. Dezember 1998
(Revision vom 3. April 2006)

Organisation:

Kulturbeauftragten-Konferenz Zentralschweiz (KBKZ)

Geschäftsstelle:

Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden, Abteilung Kultur
Brünigstrasse 178, 6060 Sarnen
Telefon 041 666 64 07, E-Mail: marius.risi@ow.ch
Kontaktperson: Marius Risi, Kulturbeauftragter

Förderung von Zentralschweizer Theatertexten

Wettbewerbsreglement

Art. 1 Zielsetzung

Die Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug kennen eine langjährige und vielfältige Theaterkultur. Durch die Förderung von Zentralschweizer Theatertexten erhält das Laientheater innovative Impulse. Die Förderung ermöglicht den Autorinnen und Autoren, in enger Zusammenarbeit mit einer Laienbühne neue Theaterprojekte zu entwickeln und zu realisieren.

Die Zentralschweizer Kantone, vertreten durch die Kulturbeauftragten-Konferenz Zentralschweiz (KBKZ), fördern dieses Ziel mittels Durchführung eines Theatertext-Wettbewerbs. Er findet in der Regel alle zwei Jahre statt und ergänzt die gemeinsame Literaturförderung.

Art. 2 Teilnahmebedingungen

¹ Am Förderwettbewerb können teilnehmen:

- a. Personen, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung seit mindestens zwei Jahren in der Zentralschweiz Wohnsitz haben;
- b. Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt mindestens zehn Jahre in der Zentralschweiz Wohnsitz hatten;
- c. Personen, deren Werk oder Tätigkeit einen aussergewöhnlich engen Bezug zum Kulturraum Zentralschweiz aufweist.

Bei Unklarheiten entscheidet die Kulturbeauftragten-Konferenz Zentralschweiz abschliessend über die Teilnahme.

² Voraussetzung für die Teilnahme am Wettbewerb ist die enge Zusammenarbeit der Autorin bzw. des Autors mit einer Zentralschweizer Laien-Theaterformation. Die Laien-Theaterformation muss schriftlich erklären, dass sie sowohl mit dem Exposé des Theatertextes einverstanden als auch bereit ist, das Stück in den Jahren 2028, 2029 oder 2030 umzusetzen.

Die Uraufführung des ausgewählten Theaterstücks muss spätestens bis im Jahr 2030 in der Zentralschweiz stattgefunden haben. Ein allfälliger Förderbeitrag an die theatrale Umsetzung des Textes ist Sache des Kantons, in dem die Theatergruppe das Stück realisiert.

³ Pro Bewerberin oder Bewerber darf nur ein Theatertext eingegeben werden. Eingereicht werden können nur Theatertexte, die bis zum Zeitpunkt der Jurierung weder publiziert noch uraufgeführt wurden.

⁴ Die Rechte bleiben bei der Autorin bzw. beim Autor.

⁵ Gegen die Entscheide der Jury und der Kulturbeauftragten-Konferenz Zentralschweiz bestehen keine Rechtsmittel.

Art. 3 Exposé

- ¹ Das einzureichende Exposé umfasst mindestens 20 und maximal 50 A4-Seiten.
- ² Im Exposé muss die Idee des Theaterstücks (Inhalt, Form/Gattung, dramaturgisches Konzept, Charakterisierung der handelnden Hauptpersonen) nachvollziehbar sein. Ferner sind mindestens zwei kürzere Szenen oder eine längere Szene auszugestalten.
- ³ Die Autorinnen und Autoren sind weder an thematische noch an dramaturgische Vorgaben gebunden. Der Theatertext muss jedoch in deutscher Standardsprache oder in Mundart verfasst werden.
- ⁴ Sofern für die Erarbeitung der Szenen KI-Technologie verwendet worden ist, muss dies im Rahmen des Exposés deklariert werden.

Art. 4 Jury

- ¹ Die Zentralschweizer Kulturbefragten wählen eine Jury mit drei stimmberechtigten Mitgliedern.
- ² Die Jury setzt sich aus Fachpersonen zusammen, welche mehrheitlich ausserhalb der Zentralschweiz tätig sind. Ein Jurymitglied hat das Präsidium inne. Die Kantone sind durch eine Kulturbefragte oder einen Kulturbefragten mit beratender Stimme vertreten.
- ³ Eine Person darf höchstens zweimal hintereinander der Jury angehören. Nach einmaligem Aussetzen ist eine erneute Wahl möglich.
- ⁴ Die Jury beurteilt die mit dem Namen der Autorin oder des Autors versehene Wettbewerbseingabe und entscheidet abschliessend über die Vergabe des Förderbeitrags an eine Bewerberin oder einen Bewerber zur Fertigstellung des eingereichten Theatertexts.
- ⁵ Die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident verfasst einen Bericht zuhanden der Jury sowie der Kulturbefragten-Konferenz Zentralschweiz. Der Bericht ist nicht öffentlich und wird den Bewerberinnen und Bewerbern nicht zugänglich gemacht.

Art. 5 Preissumme

Für die Fertigstellung des ausgewählten Theatertextes wird der Autorin oder dem Autor eine pauschale Preissumme von Fr. 20'000.- ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt zu zwei Dritteln zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und zu einem Drittel unmittelbar nach erfolgter Uraufführung.

Art. 6 Ablauf

- Öffentliche Ausschreibung des Wettbewerbs
- Eingabe der Exposés bei der Geschäftsstelle mit dem Namen der Autorin oder des Autors und der kooperierenden Theatergruppe
- Jurierung
- Auftragserteilung an die ausgewählte Autorin oder den ausgewählten Autor
- Bekanntgabe des Juryentscheids durch eine Medienmitteilung

Art. 7 Finanzierung

Das Projekt wird von allen sechs Zentralschweizer Kantonen zu gleichen Teilen mit einem Beitrag von je Fr. 3'333.- unterstützt.

Art. 8 Administration

Geschäftsstelle: Zentralschweizer Theatertextwettbewerb, Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden, Abteilung Kultur, Brünigstrasse 178, 6060 Sarnen, Telefon 041 666 64 07, E-Mail: marius.risi@ow.ch.

Art. 9 Exposés

Die eingereichten Exposés werden nach der Jurierung vernichtet. Das prämierte Exposé wird archiviert.

KBKZ, 2. März 2026